

# RS Vwgh 1999/9/24 98/19/0286

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

FrG 1997 §14 Abs2;

MRK Art8;

## Rechtssatz

Aus Anlass des Beschwerdefalles sind keine Bedenken des VwGH dahin entstanden, dass die Umschreibung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs 2 zweiter Satz FrG 1997 zu eng wäre und damit gegen Art 8 MRK verstieße. Der Eingriff in ein gedachtes, durch Art 8 MRK geschütztes Recht des Fremden auf Nezuwanderung zur Wahrung seiner familiären Interessen im Bundesgebiet wäre gemäß Art 8 Abs 2 MRK im Interesse der öffentlichen Ordnung und des damit verbundenen Rechtes des Staates auf Regelung der Nezuwanderung gerechtfertigt. Dabei kann der Gesetzgeber eine typisierende, Härten im Einzelfall nicht ausschließende Regelung treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190286.X06

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)